

Gestattungsvertrag

zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend Stiftung genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

und

der AMA Schleiterrassen GmbH & Co. KG, vertretend durch den Geschäftsführer, Rolandsbrücke 4, 20095 Hamburg

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des angebotsbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 in der Stadt Kappeln (Schleiterrassen). Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung eines Teils der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf dem im Eigentum der Stiftung stehenden Ökokonto „ÖK 80-2 Holnis 2“ geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Flächen. Es handelt sich um insgesamt 1,7910 Hektar, bestehend aus den Flurstücken 31/5 und 31/3 in der Gemarkung Glücksburg, Gemeinde Glücksburg im Kreis Schleswig-Flensburg. Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§ 2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Satzung der Stiftung naturschutzfachlich als Ökokonto entwickelt. Vorgesehen ist die Entwicklung eines naturnahen Waldkomplexes in Kombination mit kleinflächigen Seggenrieden gemäß dem Entwicklungskonzept (GGV 2016). Das Ökokonto wurde am 25.06.2016 von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg als Ökokonto anerkannt. Die Aufwaldungsgenehmigung durch die Untere Forstbehörde erfolgte am 21.07.2016.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, ihre in § 1 (1) aufgeführte Fläche für die in § 2 (1) genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Sicherstellung, die dauerhafte Erhaltungspflege sowie das Monitoring und die Verwaltung des in § 1 benannten Ökokontos.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung der in § 2 (1) genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen auf dem in § 1 benannten Ökokonto.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des in der Präambel benannten Vorhabens u.a. einen Kompensationsbedarf von 1.481 m² für Eingriffe in den Naturhaushalt der innerhalb des Ökokontos „ÖK 80-2 Holnis 2“ kompensiert werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt 1.481 Ökopunkte (= 1.481 m² anrechenbare Kompensationsmaßnahmen) als Kompensation für sein Vorhaben in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in den §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von einer vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat.
- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf. Diese Maßnahmen dürfen der Zielstellung dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen. Dem Vorhabenträger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

§ 3

Entschädigung Stiftung

- (1) Die Stiftung erhält für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung bzw. der Einschränkung ihres Eigentums vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **2.739,85 € netto (in Worten: zweitausendsiebenhundertneununddreißig 85/100 Euro) zzgl. 520,57 € USt (in Worten: fünfhundertzwanzig 57/100 Euro)**. Der Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 1,85 € zzgl. USt / m² anrechenbarer Kompensationsmaßnahme zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Zahlung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN DE68 2105 0000 0053 0055 44
BIC HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30262 ÖK 80–2 Holnis 2“

§ 4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt in Höhe von **2.739,85 € netto (in Worten: zweitausendsiebenhundertneununddreißig 85/100 Euro) zzgl. 520,57 € USt (in Worten: fünfhundertzwanzig 57/100 Euro)**. Dem Leistungsentgelt liegt ein Kostenschlüssel von 1,85 € zzgl. USt / m² anrechenbarer Kompensationsmaßnahme zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Zahlung der in Absatz 2 genannten Raten ist auf folgendes Konto zu leisten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH bei der
HSH Nordbank AG
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30262 ÖK 80–2 Holnis 2“

§ 5

Übertragbarkeit der Ökopunkte/ Rückkauf

- (1) Sofern kein Beschluss für das in der Präambel genannten Vorhaben ergeht bzw. entschieden wird, dass die Kompensationsverpflichtung nicht oder nur teilweise durch die erworbenen Ökopunkte erfüllt werden kann, steht es dem Vorhabenträger frei, die nicht durch das in der Präambel genannte Vorhaben in Anspruch genommenen Ökopunkte zur Erfüllung eigener anderer Kompensationsverpflichtungen zu

verwenden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung bei einer anderweitigen Zuordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

- (2) Wird von § 5 Abs. 1 vollständig oder teilweise kein Gebrauch gemacht, verpflichtet sich der Vorhabenträger die nicht in Anspruch genommenen Ökopunkte vorrangig der Stiftung und der Ausgleichsagentur zum Rückkauf zu den in § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 genannten Kostenschlüsseln anzubieten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Wertes der zurückzukaufenden Ökopunkte an die Stiftung zu zahlen. Die einmalige Aufwandsentschädigung kann beim Rückkauf in Abzug gebracht werden.
- (3) Für den Fall, dass die Stiftung den Rückkauf gemäß § 5 Abs. 2 ablehnt, hat der Vorhabenträger das Recht, die nicht in Anspruch genommenen Ökopunkte auch anderen Vorhabenträgern zum Kauf anzubieten und ihnen zu übertragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung über eine Übertragung an andere Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Unterschriften

Molfsee, den.....

Hamburg, den

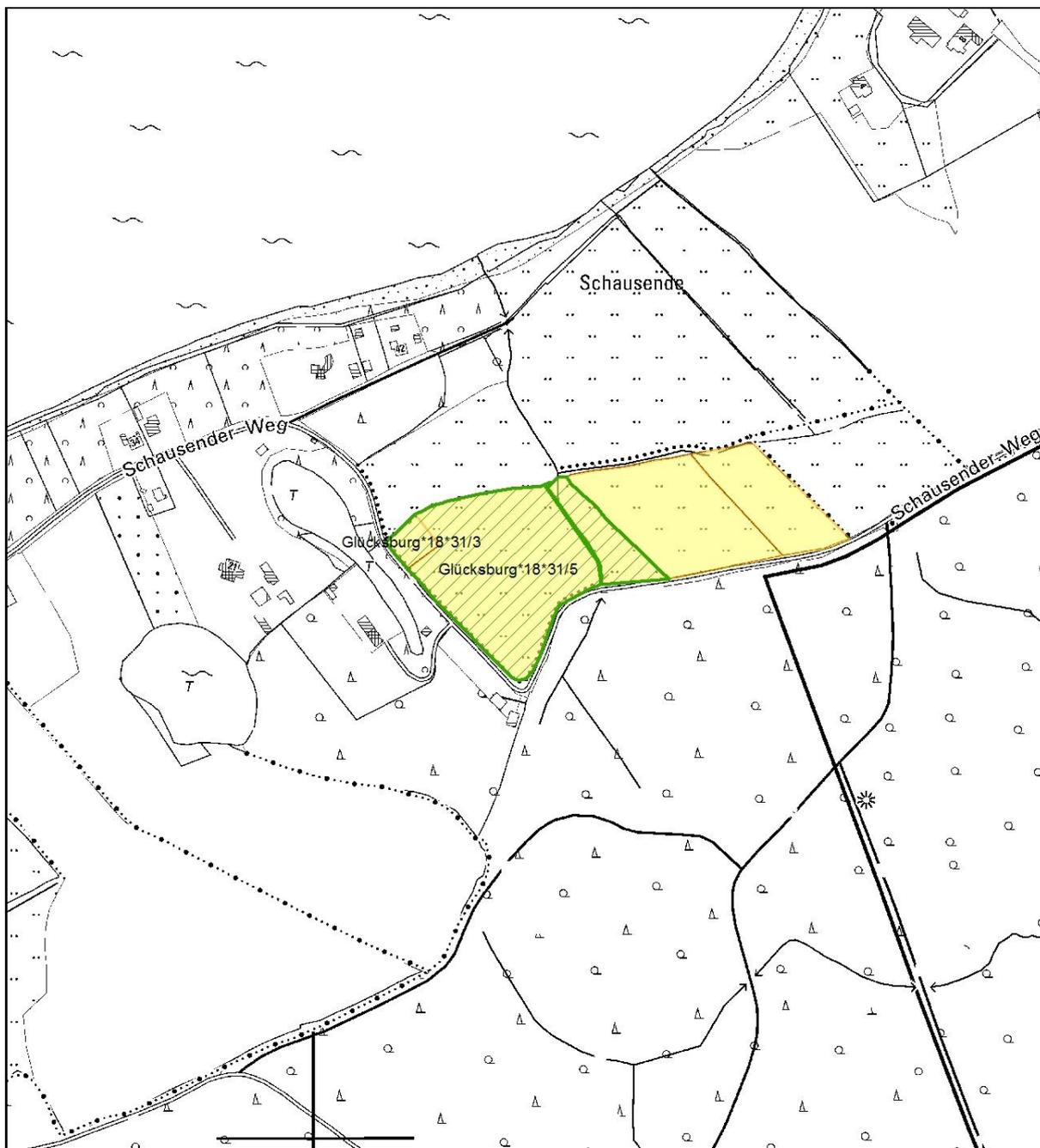
.....
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....
(AMA Schleiterrassen GmbH & Co. KG)

Molfsee, den.....

.....
(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage 1: Karte



Kartengrundlage:
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

Legende Ökokonto Stiftung Naturschutz Eigentum			
	Ökokonto: Holnis 2 (ÖK 080-02)		
	Maßstab: 1:5.000	Erstellt am: 13.04.2017	Bearbeiter/in: A. Schröder

0 25 50 100 150 200 250 m 